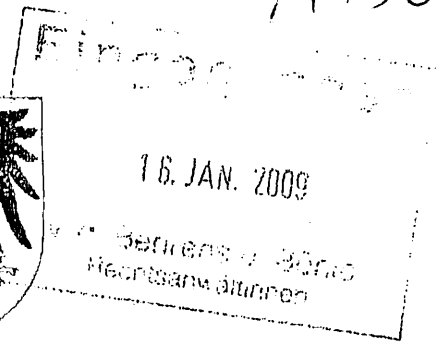


M 15699

5 T 36/09
(Geschäftsnummer)
2.2 XIV 52/08
(Geschäftsnummer der Vorinstanz)



Landgericht Potsdam

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

Bundespolizeiinspektion Berlin, Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Schönefeld

Antragsteller und Beschwerdegegner

gegen

[redacted], geboren [redacted], in [redacted] Afghanistan
Staatsangehörigkeit afghanisch

alias

[redacted]

- Beschwerdeführer und Betroffener -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Antonia von der Behrens & Berenice
Böhlo,
Karl-Marx-Straße 30,
12043 Berlin

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam am 16.1.2009

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht von der Osten-Sacken,
die Richterin am Landgericht Wulff und
die Richterin am Landgericht Jacobsen

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde vom 23.11.2008 wird der Beschluss des Amtsgerichts
Königs Wusterhausen vom 13.11.2008 aufgehoben.

Dem Beschwerdeführer wird Prozesskostenhilfe gewährt und zur Wahrung seiner
Interessen Rechtsanwältin Böhlo beigeordnet.

Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.

Gründe:

Der Betroffene wurde am 12. November 2008 gegen [REDACTED] Uhr im Rahmen einer
Kontrolle gemäß § 22 Abs. 1 a BPolG im Einreisebereich des Flughafens Schönefeld
festgestellt.

Der Betroffene war kurz zuvor mit dem Flug [REDACTED] aus Athen eingereist.

Der Betroffene hatte in Griechenland keinen Asylantrag gestellt.

Der Betroffene wies sich mit einem belgischen Reisepass aus. Bei der Kontrolle wurde
festgestellt, dass es sich um eine Totalfälschung handelte.

In seiner Befragung durch die Beteiligten am 13. November 2008 erklärte der Betroffene,
er sei vom Iran über die Türkei und Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland
gekommen. Sein Reiseziel sei Norwegen. Der Beschwerdeführer stellte einen
Asylantrag.

Die Beteiligte leitete den Asylantrag am 14.11.2008 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Nürnberg mit einem dringenden Übernahmeversuchen i. S. des Art. 17 Abs. 2 der DU II-VO weiter.

Der Beschwerdegegner verfügte am 13. November 2008 die Zurückschiebung des Betroffenen nach Afghanistan, Griechenland und anderen Orten und beantragte am selben Tag beim Amtsgericht Königs Wusterhausen die Anordnung von Sicherungshaft zur Zurückschiebung für die Dauer von 90 Tagen.

Zur Begründung führte er aus, afghanische Staatsangehörige unterlägen der uneingeschränkten Pass- und Visapflicht im Sinne der §§ 3 und 4 AufenthG. Der Betroffene sei ohne gültigen Pass/Visum und somit unerlaubt in die Bundesrepublik eingereist. Er sei im grenznahen Raum im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit seiner unerlaubten Einreise aus Athen angetroffen worden. Im Hinblick auf den von ihm gestellten Asylantrag falle er in den Anwendungsbereich des AsylVfG. Da er aus einem sicheren Drittstaat eingereist sei, sei ihm nach § 18 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG die Einreise zu verweigern. Gemäß § 26 a Abs. 2 AsylVfG seien die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, zu denen Griechenland gehöre, sichere Drittstaaten. Der Betroffene sei deshalb gemäß § 18 Abs. 3 AsylVfG dorthin zurückzuschicken, weil Griechenland gemäß VO (EG) 343/2003 (Dublin II-Abkommen) der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Anwenderstaat sei.

Das Amtsgericht hat nach Anhörung des Betroffenen mit dem Beschluss vom 13. November 2008 die Sicherungshaft für längstens drei Monate angeordnet. Auf die Begründung der Entscheidung wird verwiesen.

Der Betroffene hat mit dem am 23. November 2008 beim Amtsgericht per Telefax eingegangenen Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom selben Tag gegen diesen Beschluss sofortige Beschwerde eingelegt.

Er macht geltend, er sei zur Stellung eines Asylantrages in die Bundesrepublik eingereist und berufe sich hierzu auf politische Verfolgung in seinem Herkunftsland.

Mit Schriftsatz vom 15.1.2009 teilt die Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen mit, dass dieser beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine Petition eingereicht habe.

Die Kammer hat den Betroffenen persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll vom 16.1.2009 verwiesen.

II.

Die gem. § 7 FEVG statthafte und form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Betroffenen ist begründet.

Das Amtsgericht Königs Wusterhausen hat zwar mit Recht das Vorliegen eines Abschiebehaftgrundes angenommen.

Die Anordnung von Sicherungshaft gemäß § 57 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs.2 AufenthG setzt voraus, dass der Ausländer ausreisepflichtig ist und dass ein oder mehrere Haftgründe vorliegen.

Einreise und Aufenthalt von Ausländern stehen allgemein unter Erlaubnisvorbehalt. Das generelle Verbot kann nur durch einen Aufenthaltstitel oder Befreiung, also nach Maßgabe des Aufenthaltsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften durchbrochen werden.

Eine unerlaubte Einreise liegt nach § 14 Abs.1 AufenthG vor, wenn der Ausländer einen erforderlichen Pass oder Passersatz nach § 3 AufenthG und einen nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt. Nach § 4 AufenthG bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch Recht der europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder auf Grund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungshaft liegen hier vor.

Der Betroffene hat wegen einer unerlaubten Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den Haftgrund des § 62 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG verwirklicht, denn er ist mit einem gefälschten belgischen Pass in die Bundesrepublik eingereist.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist ein Ausländer an einer zugelassenen Grenzübergangsstelle eingereist, wenn er die Grenze überschritten und die Grenzübergangsstelle passiert hat. Bei Schengen-Binnenflügen gilt der Flughafen als Binnengrenze (Art. 1 Schengener Durchführungsübereinkommen - SDÜ- vom 19. Juni 1990). Nach Art. 2 Abs. 1 SDÜ dürfen die Binnengrenzen ohne Passkontrolle überschritten werden. Eine Einreise nach § 13 Abs. 2 AufenthG liegt bereits beim Überschreiten der Grenze vor. In Fällen des Binnenfluges fallen daher Grenzübertritt und die Beendigung der Einreise zeitlich zusammen. Ein Grenzübertritt hat spätestens beim Verlassen des Flugzeuges stattgefunden (vgl. OLG München Beschluss vom 30. Januar 2008 - 34 Wx 136/07, AuAS 2008, 89, m.w.N.).

Die Einreise des Betroffenen war auch unerlaubt, weil er die Grenze ohne die gemäß § 14 AufenthG erforderlichen Papiere überschritten hat. Dass ein Reisender an der Grenze nicht mehr kontrolliert wird, bedeutet nicht, dass er auch von der Verpflichtung zum Besitz entsprechender Dokumente befreit ist (vgl. OLG München a.a.O m.w.N.).

Der Betroffene ist daher vollziehbar ausreisepflichtig.

Daneben liegt auch der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG vor, denn die Einreise mittels gefälschter Dokumente begründet grundsätzlich den Verdacht, dass sich der Betroffene durch Untertauchen der Abschiebung entziehen werde.

Die Anordnung von Abschiebungshaft in der Form der Sicherungshaft setzt nicht nur einen Haftgrund, sondern auch voraus, dass die Abschiebung des betroffenen Ausländers tatsächlich und mit der gebotenen Beschleunigung betrieben wird und dass die Haft auch sonst zulässig ist.

Die Prüfung, ob die Abschiebung tatsächlich und mit der gebotenen Beschleunigung betrieben wird, ist erforderlich, weil nur dann ein Bedürfnis zur Sicherung der Abschiebung durch Haft bestehen kann.

Der Abschiebungshaftrichter hat von Anfang an darüber zu wachen, dass die Ausländerbehörde das Beschleunigungsgebot einhält. Die Ausländerbehörde ist dazu verpflichtet, alles zu tun, um Abschiebungshaft zu vermeiden bzw. so kurz wie möglich zu

halten. Dies folgt bereits aus dem aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG abzuleitenden verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot bei Freiheitsentziehungen (vgl. dazu BVerfG NStZ 1994, 93, 1995, 195; vgl. dazu auch BayObIGZ 1994, 155).

Das Beschleunigungsgebot gilt auch für Freiheitsentziehungen nach dem Ausländergesetz und ist von allen Verfahrensbeteiligten, insbesondere aber von der Ausländerbehörde zu beachten. Die Ausländerbehörde muss spätestens dann, wenn vorherschaubar ist, dass die Abschiebung notwendig ist und zu deren Durchsetzung Abschiebungshaft erforderlich sein könnte, ohne Aufschub und beschleunigt alle notwendigen Anstrengungen unternehmen muss, um die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Abschiebungshaft entweder entbehrlich oder deren Vollzug auf eine möglichst kurze Zeit beschränkt wird (vgl. auch OLG Frankfurt a.M. vom 28.3.1996, Az.: 20 W 62/96).

Die Abschiebungshaft ist nur dazu bestimmt, die Abschiebung eines Ausländers zu sichern. Sie ist nicht dazu bestimmt, die Tätigkeit der Ausländerbehörde oder anderer Behörden zu erleichtern (vgl. dazu OLG Hamm 20 W 34/88; auch KG NJW 1966, 1624).

Der Beschwerdegegner hat die Ausreise aber nicht mit der erforderlichen Beschleunigung betrieben, wobei es nicht darauf ankommt, ob dem Beschwerdegegner ein Vorwurf zu machen ist.

Der Mitarbeiter des Beschwerdegegners hat im Rahmen der Anhörung ausgeführt, dass die von dem Beschwerdeführer beim Petitionsausschluss des Bundestages eingereichte Petition dazu geführt habe, dass zwischen dem Beschwerdegegner, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Bundesministerium des Innern Abstimmungen hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise erfolgen mussten, die auch derzeit noch nicht abgeschlossen seien. Man rechne allerdings damit, dass dies in spätestens drei Wochen der Fall sein werde und dass dann die Abschiebung auch durchgeführt werden könne.

Die Zeit der aus der Sicht des Beschwerdegegners erforderlichen Abstimmungen mit anderen Behörden kann jedoch nicht dazu führen, dass ein Ausländer länger in Haft verbleiben muss, als er dies müsste, wenn keine behördlichen Abstimmungen erforderlich sind. Die Sicherungshaft dient nicht dazu, behördliche Abstimmungsverfahren durchzuführen, sondern hat allein den Zweck, die Abschiebung des Betroffenen zu sichern und zwar in möglichst kurzer Zeit.

Demgemäß lag bereits in dem durch das Abstimmungsverfahren bedingten Zeitverlust ein Verstoß gegen das Beschleunigungsverbot. Dieser Verstoß wird nicht dadurch geheilt, dass das Abstimmungsverfahren kurz vor seinem Ende zu stehen scheint und die Abschiebung

innerhalb der nächsten drei Wochen möglich erscheint, denn der Betroffene ist bereits länger in Haft, als er es hätte sein müssen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass erst durch ein Verhalten des Betroffenen selbst - der Einreichung der Petition- das verzögernde Abstimmungsverfahren verursacht worden ist, denn es kann dem Betroffenen nicht zum Nachteil gereichen, von einem ihm zustehenden Recht Gebrauch zu machen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

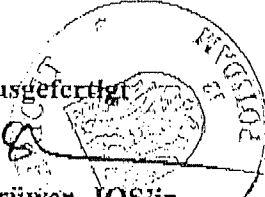
Die sofortige weitere Beschwerde ist bei dem Landgericht Potsdam, dem Amtsgericht Königs Wusterhausen oder dem Brandenburgischen Oberlandesgericht binnen 2 Wochen schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschluss der Beteiligten bekannt gemacht worden ist. Erfolgt die Einlegung durch Einreichung eines Schriftsatzes, muss dieser von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

29.1.09 Wi

Osten-Sacken

Wulff

Jacobsen

Ausgefertigt

Strüwer, JOS'in
als Urkundsbeamte